

Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), dieses vertreten durch Herrn Regierungsdirektor Martin Albrecht, Ludwig-Erhard-Ring 8, 99099 Erfurt

- im Folgenden: der Bund -

und

dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland,
dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt,
dem Land Schleswig-Holstein,
dem Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Generalsekretär der Kultusministerkonferenz,
Herrn Udo Michallik, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Taubenstraße 10, 10117 Berlin

- im Folgenden: die Länder -

und der

VG WORT (Verwertungsgesellschaft WORT)

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte),

GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH),
GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH),
VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH),
VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst),
VG Musikedition (Verwertungsgesellschaft Musikedition),
VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH)

vertreten durch die Zentralstelle Bibliothekstantieme, diese vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der VG WORT, Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

- im Folgenden: ZBT -

§ 1

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle auf § 27 UrhG beruhenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften, soweit sie als Träger von der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen (Büchereien, Schallplattensammlungen oder Sammlungen anderer Vervielfältigungsstücke) Vervielfältigungsstücke oder Originale auf physischen Trägern vermieten oder verleihen, einerseits und den Verwertungsgesellschaften andererseits sowohl hinsichtlich der Urheber- als auch der Leistungsschutzrechte mit diesem Vertrag abschließend geregelt werden.

(2) Dies gilt auch für Einrichtungen, die vom Bund, von den Ländern, Gemeinden oder anderen Gebietskörperschaften mittelbar getragen oder überwiegend finanziert werden.

(3) Dies gilt darüber hinaus für sämtliche der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen, soweit sie Vervielfältigungsstücke oder Originale auf physischen Trägern vermieten oder verleihen (insbes. kirchliche Bibliotheken und Werkbüchereien).

(4) Nicht erfasst von dieser Vereinbarung sind Bibliotheken und andere Einrichtungen, die Vervielfältigungsstücke oder Originale gewerbsmäßig zum Zwecke der direkten Gewinnerzielung vermieten (z.B. sog. "Leihbüchereien" oder sog. "Videotheken").

§ 2

(1) Bund und Länder erfüllen im Rahmen des § 1 die den Verwertungsgesellschaften zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der genannten Einrichtungen in dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verhältnis.

(2) Der auf die Länder entfallende Anteil wird auf sie nach dem jeweils geltenden "Königsteiner Schlüssel" umgelegt.

(3) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Träger der in § 1 genannten Einrichtungen von sämtlichen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter aus § 27 UrhG frei. Dies gilt auch für Ansprüche etwa noch entstehender Verwertungsgesellschaften.

§ 3

(1) Zur Abgeltung der in § 2 genannten Ansprüche aus § 27 UrhG werden folgende jährliche pauschale Vergütungssummen¹ bezahlt:

- a) für 2020 14.915.888 Euro
- b) für 2021 14.915.888 Euro

(2) Die Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung in gleichen Teilen jeweils zum Ende eines Quartals auf ein von der ZBT zu benennendes Konto.

§ 4

(1) Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass die in § 3 genannten Summen pauschaliert wurden, um zeitraubende und kostenintensive Erhebungen zu vermeiden.

(2) Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass im Rahmen dieser Pauschalsummen das Verleihen von Vervielfältigungsstücken, die nicht Bücher sind (sog. "Non-books", insbes. Tonträger und Bild-/Tonträger), wegen der an diesen Vervielfältigungs-

¹ Vergütungsansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG unterliegen ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr der Umsatzsteuer. Die nachfolgenden Vergütungssummen verstehen sich daher ohne die bislang in den Vergütungssummen für die Jahre bis 2018 enthaltene Umsatzsteuer von 7 %.

stücken neben den Urheberrechten zusätzlich bestehenden Leistungsschutzrechten (§§ 75 Abs. 3, 85 Abs. 3, 94 Abs. 4 und 95 UrhG) doppelt so hoch bewertet wird wie das Verleihen von Büchern.

§ 5

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Träger von Einrichtungen im Sinne von § 1 im Rahmen des § 242 BGB verpflichtet sind, Auskünfte über die Ausleihvorgänge zu erteilen.

(2) Das Nähere über die Auskunftserteilung wird in einer Zusatzvereinbarung gesondert geregelt, die Teil dieses Vertrages ist.

§ 6

(1) Der Vertrag umfasst nach Maßgabe von § 1 alle ab dem 1. Januar 2020 aus § 27 UrhG für Urheber und Leistungsschutzberechtigte entstehenden Ansprüche. Er läuft bis zum 31. Dezember 2021.

(2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, falls er nicht spätestens ein Jahr vor seiner Beendigung schriftlich gekündigt wird. Im Falle einer solchen Verlängerung wird auch für die Folgezeit die zuletzt vereinbarte Pauschalsumme bezahlt.

(3) Daneben kann jede Vertragsseite mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende 2021 Verhandlungen über eine Änderung der Pauschalsumme schriftlich verlangen.

(4) Im Falle von wesentlichen Änderungen der rechtlichen Ausgangslage, insbesondere durch den deutschen Gesetzgeber oder Urteile höchster Gerichte, die die Auslegung von § 27 UrhG betreffen, kann jede Seite Verhandlungen über eine Änderung dieses Vertrages schriftlich verlangen.

(5) Die Kündigung nach Abs. 2 und das Änderungsverlangen nach Abs. 3 oder 4 kann von Bund und Ländern einerseits und den Verwertungsgesellschaften andererseits jeweils nur gemeinsam ausgesprochen werden.

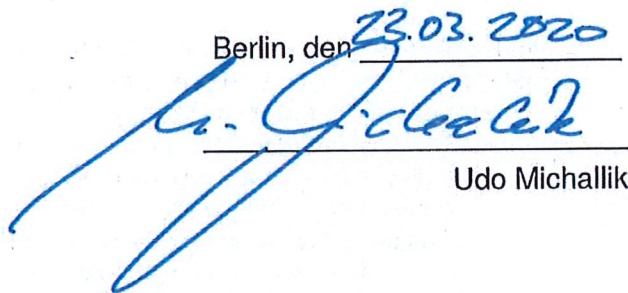
§ 7

Dieser Gesamtvertrag tritt an die Stelle des Gesamtvertrages über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme) vom 13.12.2017/20.12.2017/23.01.2018.

Für die Länder

Berlin, den

23.03.2020

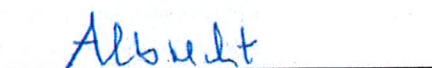


Udo Michallik

Für den Bund

Erfurt, den

25.03.2020

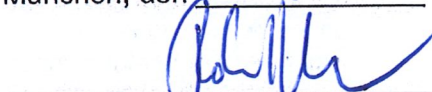


Martin Albrecht

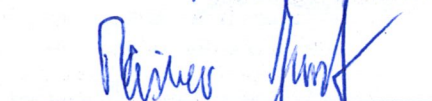
Für die Zentralstelle Bibliothekstantieme

München, den

30.3.2020



Dr. Robert Staats



Rainer Just

Zusatzvereinbarung

zum Vertrag über die Abgeltung
urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 des Urhebergesetzes
für die Jahre 2020 bis 2021

Im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 5 des Vertrages wird folgendes vereinbart:

1. Die **Benennung von auskunftspflichtigen Bibliotheken** umfasst jeweils einen Zeitraum von drei Jahren.
2. Im Bereich der **allgemeinen öffentlichen Bibliotheken** werden vom DBV im Einvernehmen mit der KMK für diesen Zeitraum insgesamt 18 Bibliotheken (Bibliothekssysteme) benannt mit folgender Maßgabe:
 - Die Auswahl der Bibliotheken erfolgt nach regionaler Ausgewogenheit. Innerhalb von zwei Erhebungsperioden (=sechs Jahre) ist jedes Bundesland mit mindestens einer Bibliothek vertreten.
 - Ausgewählt werden jeweils sechs Einrichtungen aus Städten mit
 - über 450.000 Einwohner
 - 200.000 bis 450.000 Einwohner
 - unter 200.000 Einwohner
 - Benannt werden ausschließlich Bibliotheken, die über eine elektronische Ausleihverbuchung verfügen. Diese stellen unter Beachtung des Datenschutzes die relevanten Ausleihdaten zur Verfügung.
 - Umfang, Dauer und genaue Terminierung innerhalb der Dreijahresfrist werden einvernehmlich zwischen der Bibliothek und der ZBT festgelegt. Dabei beträgt der Erhebungszeitraum längstens ein Jahr.
 - Durch die Erhebungen dürfen den Trägern der Bibliotheken (Bibliothekssysteme) keine zusätzlichen Kosten entstehen.
3. Im Bereich der **kirchlichen öffentlichen Bibliotheken und der Werkbibliotheken** werden vom DBV im Einvernehmen mit den Verbandsvertretern und der KMK für die Erhebungsperiode drei bzw. eine Bibliothek benannt.
Umfang, Dauer und genaue Terminierung innerhalb der Dreijahresfrist werden einvernehmlich zwischen der Bibliothek und der ZBT festgelegt. Dabei beträgt der Erhebungszeitraum längstens sechs Wochen bzw. bei elektronischer Ausleihverbuchung höchstens ein Jahr.
Durch die Erhebungen dürfen den Trägern der Bibliotheken (Bibliothekssysteme) keine zusätzlichen Kosten entstehen.
4. Im Bereich der **wissenschaftlichen Bibliotheken** gehen die Beteiligten derzeit davon aus, dass die individuelle Erfassung der Ausleihen nicht zweckdienlich ist. Die ZBT behält sich aber grundsätzlich vor, zu einem späteren Zeitpunkt von ihrem Recht auf Auskunft Gebrauch zu machen.
5. Unbeschadet der streitigen Frage, ob und inwieweit die Benutzung von Präsenzbeständen vergütungspflichtig im Sinne des § 27 UrhG ist gehen die Beteiligten derzeit davon aus, dass eine individuelle Erhebung der Nutzungsfälle nicht zweckdienlich ist. Die ZBT behält sich aber grundsätzlich vor, zu einem späteren Zeitpunkt von ihrem Recht auf Auskunft Gebrauch zu machen.